

Landesbauordnung für das Land Schleswig- Holstein

Vom 22.Januar 2009

§ 52

Barrierefreies Bauen

Anlage  
zu TOP 8.2  
(BPA 05.03.14)

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. § 40 Abs.4 bleibt unberührt.

Der Seniorenbeirat musste leider feststellen, dass dieser Paragraph offenbar Zeitweise nicht zur Anwendung kommt, wie beiliegende Fotos der neuen Wohnbauten mit mehr als 2 Wohnungen im Hugo Schilling Weg 16,18,22 und Hansdorfer Str.18 zeigen.

Darüber hinaus wirbt die Neue Lübecker für Ihre Neubauten in der Herrmann Löhns Straße mit dem Begriff „Barrierearm“. Wie unsere Beauftragte für barrierefreies Bauen, Frau Sternberg versicherte, gibt es diesen Begriff nicht für das Bauwesen. Dort wird die DIN 18040 für das Barrierefreie Bauen zugrunde gelegt.

Unserer Bitte an die Verwaltung, bei Baugenehmigungen grundsätzlich auf den § 52 hinzuweisen und nach Baubeendigung zu kontrollieren konnte nicht entsprochen, wegen Personalknappheit und der Verantwortung der bauverantwortlichen Architekten.

Man verwies uns auf die Möglichkeit derartige Baumängel anzuzeigen, um damit das Bauamt zur Überprüfung zu veranlassen.

Wir halten das für keinen vernünftigen Weg, weil auf diese Art mögliche Baumängel zu spät, nämlich erst bei akutem Bedarf entdeckt werden.

Wir bitten Sie dafür zu sorgen, dass ein gangbarer kontrollierter Weg, gemeinsam mit der Bauverwaltung zu finden, um den Standard des § 52 zu gewährleisten, um auch damit die Vorgabe des:

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen ( Behindertengleichstellungsgesetz-BGG) vom 27.4.2002 im §4 Barrierefreiheit zu erfüllen.